Bundesrat **Drucksache** **70/1/02**

18.02.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz

zu **Punkt ...** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und

der **Finanzausschuss** (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 24 a BVG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

"näher zu bestimmen, was als Hilfsmittel und als Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt, wobei die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterschritten werden dürfen,"

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Gesetzes birgt die Gefahr in sich, dass das Leistungsangebot des Sozialen Entschädigungsrechts hinter dem des Krankenversicherungsrechts zurückfällt. Die weitere Beibehaltung der Eigenständigkeit der Heil- und Krankenbehandlung lässt sich aber nur durch eine dem individuellen Sonderopfer Rechnung tragende umfassendere Anspruchspalette rechtfertigen.

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die tragenden Grundsätze der Sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden als einem aus dem Aufopferungsanspruch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft resultierenden kollektiven Schadensausgleich verbieten ein Unterschreiten des nach dem SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung vorgegebenen Leistungsrahmens.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 7

Artikel 1 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates im 1. Durchgang wird eine finanzielle Belastung der Länder mit Leistungen für Kriegsopfer abgelehnt. Die Kriegsopferfürsorgeleistungen sind – mit Ausnahme des neu eingeführten Pflegegeldes - seit vielen Jahren vorrangig gegenüber beamtenrechtlichen Beihilfeleistungen, dies gilt auch für Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit.

Es besteht kein Grund, die jahrzehntelang geltende Rangfolge umzukehren.